

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUM VOLLWARTUNGSVERTRAG

I. Zu den Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen der Vollwartung gehören im Einzelnen:

1. Grundsätzliche Wartungsarbeiten; sowie Reparieren bzw. Auswechseln von Zubehörteilen an den Aufzugsanlagen, - (wobei im Zuge der durchzuführenden Arbeiten Signallampen ohne zusätzliche Vergütung ersetzt werden -), insbesondere Führungsschienen, Rollen bzw. Führungsschuhe, Auswechseln von Winde, Motor, Generator und elektrischer Steuerung oder Teilen hiervon, soweit nach Beurteilung des Auftragnehmers erforderlich, mit Ausnahme der in Ziff III dieses Vertrages erwähnten Teile. Soweit Teile ausgebaut oder ersetzt werden, gehen diese in das Eigentum des Auftragnehmers über.

2. Regelmäßiges Prüfen, Nachstellen und Schmieren der Aufzugsanlage, wobei alle für einen einwandfreien Betrieb erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden, die eine ausreichende Sicherheit der Anlage gewährleisten.

3. Regelmäßige Augenscheinprüfung von Seilen und Hängeseile, sowie wenn notwendig deren Ersatz bzw. Reparatur, soweit dies nach Beurteilung des Auftragnehmers für die einwandfreie Sicherheit der Anlage erforderlich ist sowie Prüfung der Sicherheitseinrichtungen (ohne Fangprobe)

4. Behebung von vom Auftragnehmer festgestellten oder gemeldeten Störungen.

II. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, außergewöhnliche Erscheinungen an den Anlagen und jede evtl. Unfallgefahr unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden.

2. Der von Auftraggeber zu bestellende Aufzugswärter wird durch diesen Vertrag seiner nach den behördlichen Vorschriften ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entbunden und hat im Gefahrenfall für die Ausschaltung und Sicherung der Gefahrenstelle Sorge zu tragen.

3. Es ist für eine ordnungsgemäße Beleuchtung des Triebwerksraumes, des Schachtes und der Kabine zu sorgen; der Triebwerksraum und die Schachtgrube sind von Verunreinigungen frei zu halten.

4. Den Wartungsmonteuren ist stets ungehinderter Zugang zu den Anlagen zu gewähren.

III. Allgemeines

1. Nicht Vertragsinhalt sind Leistungen des Auftragnehmers, die durch unsachgemäße Behandlung der Anlagen oder mutwillige Beschädigungen notwendig werden, bzw. die außerhalb seines Einflusses liegen (z.B. Gebäudeänderungen, höhere Gewalt).

Außerdem alle Neuerungs- Verbesserungs- und Anpassungsarbeiten, die von Behörden oder sonstigen Institutionen vorgeschlagen oder verlangt werden, oder das Auswechseln von bestehenden Teilen gegen solche modernerer Ausführung oder Teile, die zur Änderung der Charakteristik beitragen sowie die aufgrund bestehender oder künftiger Vorschriften zu entrichtenden Abgaben und Gebühren.

Außerdem erstreckt sich die Vollwartung nicht auf folgende Teile: Einsatzkabine, Schachtwand, Schachttürflügel, Schachttürrahmen und Schachttürschwellen, Erneuerung oder Instandsetzen von Kolben, Zylinder und verdeckt liegende Druckleitungen bei den hydraulischen Aufzügen.

2. Leistungen, die nicht Vertragsinhalt sind, werden nur auf Bestellung des Auftraggebers gegen vereinbarte Vergütung durchgeführt.

3. Alle Rechte und Pflichten aus dem Vollwartungsvertrag gehen beiderseits jeweils auf den Rechtsnachfolger über.

IV. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden an den Aufzugsanlagen, die nachweislich auf schuldhaftem Verhalten bei der Wartung zurückzuführen sind. Nicht jedoch für Schäden die durch Ereignisse außerhalb seiner Einflusssphäre oder durch Dritte entstanden sind, oder für Schäden aufgrund staatlicher oder behördlicher Eingriffe, Streiks, Aussperrungen oder sonstiger außerhalb seines Willens liegender Ereignisse.

2. Eine Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

3. Die Haftung des Auftragnehmers endet mit Ablauf des Vertrages.

V. Arbeitszeit

1. Wartungsarbeiten und Reparaturen sowie die Beseitigung von Mängeln und Betriebsstörungen, werden zu den üblichen Arbeitszeiten von Montag bis Donnerstag von 8- 18 Uhr und Freitag von 8 – 13 Uhr durchgeführt.

2. In dringenden Fällen und Notsituationen werden auch Störungen außerhalb der normalen, werktätigen Arbeitszeit, jedoch gegen gesonderte Berechnung derselben, durchgeführt, wobei sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber verpflichtet sind, Einsätze außerhalb der üblichen Arbeitszeit zu minimieren.

VI. Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen ; beide Parteien verzichten auf die Kündigung des Vertrages in diesem Zeitraum.

2. Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt, verlängert sich diese um jeweils ein Jahr.

3. Aus besonderen Gründen kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsende gekündigt werden.

VII. Rechnungslegung und Zahlung – Gerichtsstand

1. Der Wartungspreis wird zu Beginn des Jahres in Rechnung gestellt.

2. Dem Pauschalpreis liegen die Kosten zum Zeitpunkt der Vertragsausstellung zugrunde. Bei nachträglicher Änderung dieser Preisbasis wird eine Anpassung an die Kostenänderungen vorgenommen.

3. Fälligkeit der Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug.

4. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Wien wird vereinbart.